

Info 2_2011

Inhalt

Geschäfte Gemeindeversammlung

Zonenplanänderung Reit- und Pferdesportanlage „Chipf“:
Einzonung Teilparzelle Nr. 440, Baureglementsänderung Art. 34a
und Zonenplanänderung Parzelle Nr. 648 (Dorfzone D2), Beratung
und Genehmigung 2

Revision Personalreglement, Beratung und Genehmigung 7

Informationen

Fakultatives Finanzreferendum; Sanierung Chipfhalle, 3. Etappe,
Sportplatz, Bruttokredit Fr. 105'000.00 16

Fakultatives Finanzreferendum; Waltrigenstrasse. Belagssanie-
rung und Ersatz Meteorleitung Abschnitt Scheidegger bis Müh-
lethaler, Bruttokredit Fr. 84'000.00 17

Hundetaxe 18

1. Augustfeier 2011 der Gemeinde Dürrenroth 18

Information 1. Augustfeier - Schweizer Tierschutz STS 19

Ferienordnung Schule Dürrenroth 2011 - 2013 20

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen an Strassen 21

Energiespartipps Energieberatungsstelle Emmental 21

Informationen der AHV 23

SlowUp Emmental-Oberaargau 2011 24

Beilagen

keine

Geschäfte Gemeindeversammlung

Datum/Ort: **Mittwoch, 13. Juli 2011, 20.00 Uhr, in der Chipfhalle**

- Traktanden:
1. Zonenplanänderung Reit- und Pferdesportanlage „Chipf“: Einzonung Teilparzelle Nr. 440, Baureglementsänderung Art. 34a und Zonenplanänderung Parzelle Nr. 648 (Dorfzone D2), Beratung und Genehmigung
 2. Revision Personalreglement, Beratung und Genehmigung
 3. Orientierungen (u.a. Hochwasserschutz Huebbach im Gärbihof)
 4. Verschiedenes

Traktandum 1	Zonenplanänderung Reit- und Pferdesportanlage „Chipf“: Einzonung Teilparzelle Nr. 440, Baureglementsänderung Art. 34a und Zonenplanänderung Parzelle Nr. 648 (Dorfzone D2), Beratung und Genehmigung
--------------	---

Planerlassverfahren

Paul und Andrea Rindlisbacher, Chipf 3, Dürrenroth, haben am 20. August 2010 beim Gemeinderat folgende Voranfrage eingereicht: Auf der Ostseite des Bauernhauses Chipf 3 planen sie den Bau einer Reithalle mit Stallungen und Auslauf für 12 Pferde. Sie haben die Möglichkeit eine Reitlehrerin unter Vertrag zu nehmen.

Der Gemeinderat war einverstanden, dass das Planerlassverfahren an die Hand genommen wird. Die nächsten Hauptschritte waren:

- Voranfrage beim Amt für Gemeinde und Raumordnung im Sinne von Art. 109a Abs. 1 BauG: 1. Antwort vom 12.10.2010 – es braucht noch mehr Unterlagen, 2. Antwort vom 02.12.2010 – Planung kann weitergeführt werden
- 14. Dezember 2010: Besprechung mit Denkmalpflege und Amt für Gemeinden und Raumordnung vor Ort: Auswahl des Standortes, Gestaltung usw.
- 3. Januar 2011: definitives Einzonungsgesuch mit Erläuterungsbericht sowie Betriebskonzept
- Januar, Februar 2011: Erarbeitung Entwürfe Zonenplanänderung, Änderung Baureglement, Planungs- und Infrastrukturvertrag, Besprechungen mit Gesuchsteller
- öffentliche Mitwirkungsaufgabe vom 17.02. – 18.03.2011, Mitwirkungsbericht
- ab Ende März 2011 Vorprüfungsverfahren beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG vom 10. Mai 2011

- Mitte Mai 2011, Bereinigung der Unterlagen und Genehmigung für öffentliche Auflage
- öffentliche Auflage der Zonenplanänderungen mit Ergänzung des Baureglements vom 19. Mai 2011 bis 19. Juni 2011
- keine Einsprachen, Genehmigung Unterlagen durch Gemeinderat anfangs Juli 2011, Antrag an Gemeindeversammlung
- 13. Juli 2011 Entscheid an Gemeindeversammlung

Raumplanerische Auswirkungen

▪ Standortgebundenheit: Gemäss Betriebskonzept kann die Pferdesportanlage nur in Ergänzung zum bestehenden Landwirtschaftsbetrieb erfolgsversprechend betrieben werden. Die Pferdesportanlage soll wegfallende bisherige Erwerbseinkommensteile ersetzen und mithelfen, die bäuerliche Existenz auf dem Hof Chipf zu sichern. ▪ Erschliessungsgüte: Die Pferdesportanlage liegt in 200 m Distanz zur Bushaltestelle. ▪ Fruchtfolgefläche: Von den 6'600 m² Einzonungsfläche werden ca. 2'200 m² durch Bauten/Plätze beansprucht. Da auch die Weidefläche nördlich der Reithalle nicht mehr als Fruchtfolgefläche angerechnet werden kann, gehen gesamthaft 9'000 m² Fruchtfolgefläche verloren. ▪ Ortsbild: Der Standort der Pferdesportanlage liegt am Rande der geschützten Baugruppe A. Die Vertreter der Denkmalpflege haben am 14. Dezember 2010 dem Projekt zugestimmt. ▪ Schutzperimeter: Der Standort ist von keinen Gefahren- oder Schutzperimetern betroffen. ▪ Erschliessung / Betrieb / Hinfall: Der Gemeinderat hat mit Paul Rindlisbacher am 12. Mai 2011 einen Planungs- und Erschliessungsvertrag verurkundet. Im Vertrag sind u.a. geregelt: Erstellungs- und Unterhaltskosten der Wege und Leitungen, Verkehrsführung für Zugfahrzeuge über den Hueberhof. Auch werden die Betriebszeiten eingeschränkt, die Wege durchs Dorf für Ausritte bezeichnet und die Entsorgung des Pferdemistes auf öffentlichen Strassen geregelt. Sollte die Anlage nicht realisiert werden, fällt die Einzonungsfläche entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu. ▪ Geruchs- und Lärmbelastungen: Mit den vertraglichen Betriebseinschränkungen werden die Geruchs- und Lärmbelastungen durch die Pferdesportanlage von der Gemeindebehörde als tragbar eingestuft.

Beurteilung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung, Vorprüfung

Lediglich zwei Jahre nach der Teilrevision der Ortsplanung kann einer Zonenplanänderung in dieser Grössenordnung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe bzw. beim Nachweis veränderter Verhältnisse zugestimmt werden. Das Ehepaar Rindlisbacher hat diese Nachweise erbracht. Im Vorprüfungsbericht vom 10. Mai 2011 kommt das Amt in Abwägung aller Interessen zum Schluss, dass für die Pferdesportanlage auf Parzelle Nr. 440 eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden kann.

Antrag des Gemeinderates:

Die folgenden Zonenplanänderungen mit Ergänzung des Baureglements seien zu genehmigen:





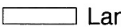
- Zonenplanänderung Teilparzelle Nr. 440
- Baureglementsänderung Art. 34a
- Zonenplanänderung Parzelle Nr. 648 (Dorfzone D2)

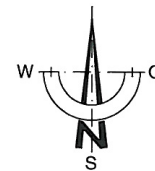
Plangrundlagen



EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH

- Änderung Zonenplan nach Art. 58 ff BauG

	D2 Dorfzone 2-geschossig	ES III
	K2 Kernzone 2-geschossig	ES III
	ZÖN Zone für öffentliche Nutzung	ES II
	ZSF Zone für Sport und Freizeit	ES III
	Landwirtschaftszone (LWZ)	ES III
- Änderung Baureglement nach Art. 58 ff BauG



M. 1 : 2'000

15.05.2011

Art. 34a Zone für Sport und Freizeit

In der Zone für Sport und Freizeit (ZSF) – Pferdesportanlage Chipf – darf eine Reithalle (Typ 20 x 40 m) mit 12 Boxen, sowie Nebenräume und ein Aussenplatz 20 x 40 m realisiert werden.

- Gegenüber der Parzelle 648 gilt ein min. Grenzabstand von 15 m, westlich und gegenüber der Parzelle 881 gilt ein min. Grenzabstand von 11 m für Hochbauten.
- Die Gebäudehöhe der Reithalle beträgt max. 7 m. Eine talseitige Mehrhöhe ist ausgeschlossen. Die Dachneigung hat 10 – 12° (alte Teilung) zu betragen.
- Die Fassaden sind in Holz natur (im Bereich der Boxen mit Kalksandstein), die Dächer in braunem flachen oder gewelltem Schiefer zu gestalten.

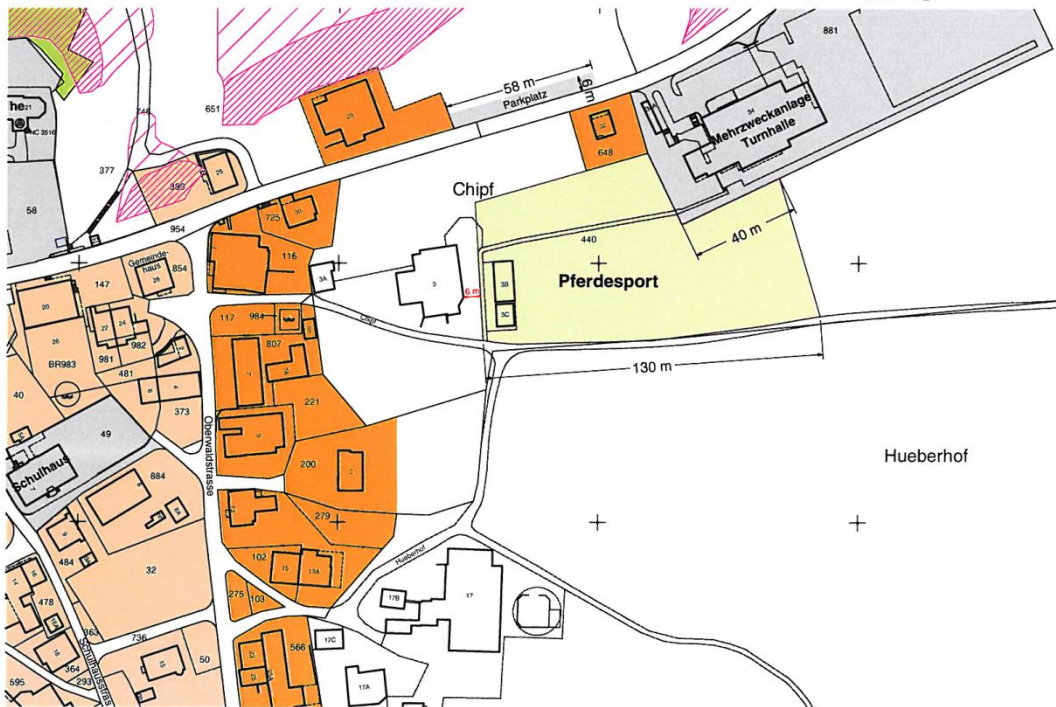
Im Übrigen gelten in der ZSF – Pferdesportanlage Chipf – die Bestimmungen der Dorfzone D2.

In der ZSF – Pferdesportanlage Chipf – sind max. 20 Pferde zur Schulung zugelassen. Anlässe wie Concours, Steigerungen, etc. sind untersagt. Die Erschliessung ist im Planungs- und Erschliessungsvertrag geregelt.

Zonenplanänderungen bisher / neu



**BISHER
NEU**



Baubewilligungsverfahren (zur Information)

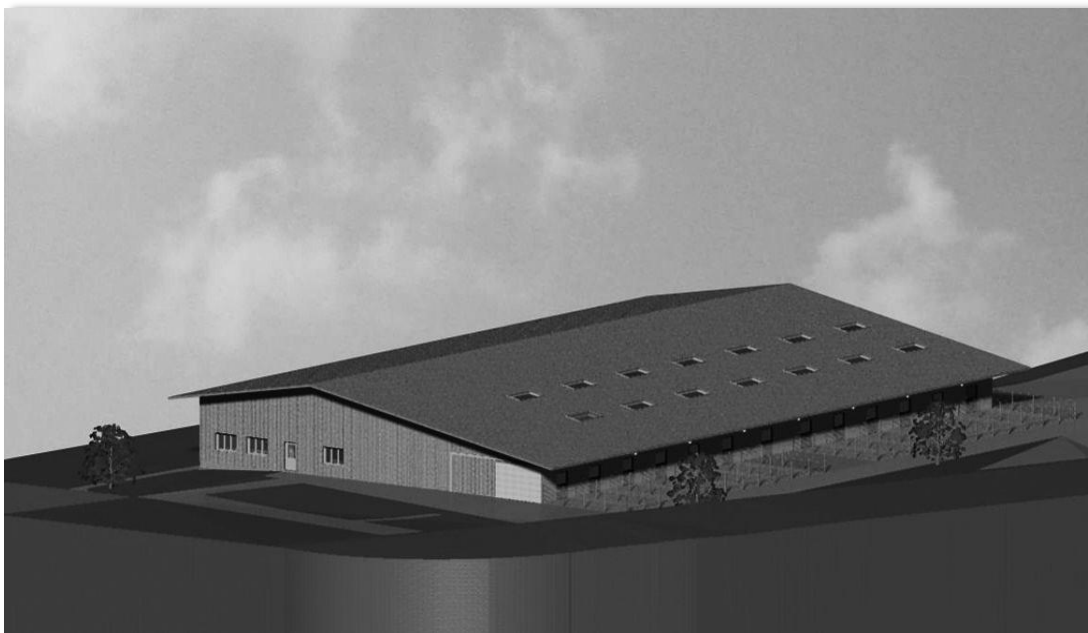
An der Gemeindeversammlung vom 13. Juli 2011 wird über die Einzonung entschieden. Danach muss die Zonenplanänderung noch durch den Kanton genehmigt werden. Erst wenn diese Genehmigung vorliegt bzw. der Kanton eine vorzeitige Baubewilligung nach Art. 37 BauG erteilt hat, kann der Bauentscheid eröffnet werden.

Die Bauherrschaft möchte möglichst rasch mit den Vorbereitungs- und Bauarbeiten beginnen. Sie planen, dass die Halle bis zum Winterbeginn 2011 steht. In Kenntnis der Situation, dass die Einzonung allenfalls nicht gutgeheissen wird, haben sie dennoch am 20. Mai 2011 das Baugesuch gestartet. Die Baukommission kann sich vorstellen, dass, sobald die Stimmberechtigten über die Einzonung entschieden haben und es keine Einsprachen gibt, gewisse Vorbereitungsarbeiten vor der Erteilung der Baubewilligung ausgeführt werden können (vorzeitiger Baubeginn Art. 39 BewD).

Andrea und Paul Rindlisbacher planen den Neubau einer Reithalle (40 x 20 m) mit südlich angebauten 12 Pferdeboxen. Es ist eine Holzkonstruktion. Die Pferdeboxen werden aus Kalksandstein gebaut. Das Satteldach hat eine Neigung von 12° und wird mit braunem Welleternit eingedeckt.

Die Reithalle wird die östliche Dorfansicht verändern. Es ist daher wichtig, dass die bestmögliche Lage und Gestaltung gewählt werden. Die Halle hält die Abstandsvorschriften ein. Die Gebäudehöhe stimmt.

Nach den Vorgaben der Baukommission muss der Fussweg zur Chipfhalle auch während der Bauphase für die Kinder immer gefahrlos benützt werden können. Von der Bauherrschaft wurde ein Zu- und Wegfahrkonzept für die Zeit während der Bauphase verlangt.



Mit dem Infoblatt für die Gemeindeversammlung im Dezember 2010 und an der Versammlung selber wurden die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeitsbelastung in der Gemeindeverwaltung und die dadurch angefallenen Überzeiten sowie Ferientage-Guthaben von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den letzten Jahren informiert. An der Versammlung wurden die Anwesenden über die mit den Betroffenen vereinbarte „einvernehmliche Lösung“ zur Bereinigung der aufgelaufenen Arbeitsüberzeit- und Ferientage-Guthaben sowie über die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Massnahmen zur Verhinderung zukünftiger Überzeiten und nicht bezogenen Ferientage-Guthaben in Kenntnis gesetzt.

Mit dem Vorliegen des überarbeiteten Personalreglements und der dazu gehörenden Personalverordnung sollen in Zukunft keine ähnlichen Überzeit- und Ferientage-Guthaben mehr angehäuft werden können. Zurzeit läuft eine Arbeitsplatzbewertung. Auf 01. Januar 2011 wurde das Total der Beschäftigungsprozente für die gesamte Verwaltung provisorisch um 30 % erhöht.

Das Personalreglement

Die wichtigsten Änderungen im Personalreglement sind:

Zukünftig müssen Entscheide, welche das Personal betreffen, vorgängig dem Ratsbüro oder dem Gemeinderat zwingend vorgelegt werden, bevor sie den Betroffenen eröffnet werden.

Neu geregelt wurde die Aufteilung der Bezahlung der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) und der Taggeldversicherung, sowie die Bezahlung der Beiträge an die Pensionskasse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Weitere Anpassungen von Entschädigungen wurden in den Anhängen 1 und 2 vorgenommen.

Anhang 1: In der Liste der Gehaltsklassen stehen neue Funktionsbegriffe, damit die gegenseitigen Abgrenzungen funktionsgerecht vorgenommen werden können. Dementsprechend sind neu die Einreihungen in die Gehaltsklassen den Funktionen angepasst. Die Auswirkungen sind kostenneutral und führen nicht zu einer Mehrbelastung der Ausgaben.

Anhang 2: Hier wurden die Entschädigungen für den Gemeinderat und für Sitzungen erhöht. Die Erhöhungen verursachen Mehrauslagen von ca. Fr. 10'000.- pro Jahr für den Gemeinderat und die ständigen Kommissionen. Neu erhalten Angestellte der Gemeinde keine Sitzungsgelder ausbezahlt, andererseits können sie die Sitzungszeit nach 18.00 Uhr als Arbeitszeit anrechnen.

Begründungen zu den Erhöhungen der Entschädigungen und Sitzungsgelder: Die Entschädigungen wurden seit ein paar Jahren nicht mehr angepasst. Die Vorbereitungsarbeiten (Studium, Abklärungen, Verfassen von Berichten, usw.) für die Sitzungen haben stark zugenommen. Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt in der Regel mehr als 2 ½ Stunden. Bei der Suche von Personen zur Nomination für die Gemeinderatswahlen wurde festgestellt, dass vielfach auch die kleine Entschädigung als eine der Rechtfertigungen angeführt wurde.

Antrag des Gemeinderates:
Genehmigung des Personalreglements

Die Personalverordnung

Vorbemerkung

Im Gegensatz zum Personalreglement muss die Personalverordnung nicht durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden. Die Genehmigung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die wichtigsten Änderungen in der Personalverordnung sind:

Wie im Personalreglement müssen Entscheide, welche das Personal betreffen, vorgängig dem Ratsbüro oder dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Bei Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch Krankheit oder Unfall muss neu erst nach fünf Tagen, statt wie bisher nach drei Tage, ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

Für Wochenendarbeit erhalten das Personal im Strassenunterhalt sowie die Hauswarte eine Zulage nach kantonalem Recht.

Die Artikel „Jahresarbeitsaldo, Überzeiten, Projektarbeiten“ sowie „Ferien, Freitage, Urlaub“ wurden neu verfasst. Sie sollen dazu dienen, dass künftig keine Überzeiten ohne vorherige Genehmigung durch den Gemeinderat anfallen dürfen. Beim Verwaltungspersonal verfallen Überzeiten von 100 Stunden pro Jahr, wenn diese nach einer zusätzlichen Kompensationsfrist von maximal 12 Monaten nicht bezogen wurden. Eine finanzielle Entschädigung ist nicht vorgesehen.

Das Gleiche gilt im Artikel „Ferien“, hier müssen die anspruchsberechtigten Ferientage im Kalenderjahr bezogen werden. Nicht bezogene Ferientage können im folgenden Jahr während maximal 6 Monaten (mit Zustimmung des Gemeinderates innerhalb weiterer sechs Monaten Verlängerung) bezogen werden.

Die Personalverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2011 definitiv genehmigt. Sie tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Anmerkung: Die Bestimmungen zu Überzeiten, Ferienguthaben gelten bereits provisorisch ab 01. Januar 2011.

Ausschuss Revision Personalreglement

Nächste Seiten: Revidiertes Personalreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Personalreglement

der

Einwohnergemeinde Dürrenroth

I. *Rechtsverhältnis*

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement ordnet das Arbeitsverhältnis der Gemeinde zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bestimmt deren Rechte und Pflichten.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde. ² Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.
Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Anstellung	Art. 3 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Gemeinde in einem ganz- oder teilzeitlichen, unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, sind öffentlich-rechtlich angestellt. ² Auf das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar. ³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ⁴ Wer eine Stelle nach Buchstabe a bis c laut Anhang 1 bekleidet, übt eine Funktion mit Verfügungsbefugnis für die Gemeinde aus; dieses Personal hat Organstellung.
Privatrechtliche Anstellung	Art. 4 ¹ Teilzeitangestellte mit einem Beschäftigungsgrad unter 30 %, im Stundenlohn oder befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aushilfen sowie andere in einem Sonderdienstverhältnis stehende Angestellte sind privat-rechtlich angestellt. Lehrverhältnisse werden nach kantonalen Bestimmungen begründet. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffenen Personen sind vorher anzuhören. ³ Die Kündigungsfrist für das privatrechtlich angestellte Personal richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

II. Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.</p>
Administratives Personal, Gesamtlohnsumme, Beschäftigungsgrad	<p>³ Für das administrative Personal laut Buchstabe a bis e laut Anhang 1 sowie Lernende und Aushilfen bei der Gemeindeverwaltung bestimmt der Gemeinderat mit dem Budget die Gesamtlohnsumme (exkl. Kinder- und Betreuungszulagen).</p> <p>⁴ Auf Antrag des Gemeindeschreibers genehmigt das Ratsbüro den Beschäftigungsgrad, bevor er dem Mitarbeitenden zugeteilt wird. Er hört das Personal vorher an. Anpassungen im Beschäftigungsgrad sind im Verfahren nach Art. 8 vorzunehmen.</p> <p>⁵ Der ordnungsgemässen Führung der Gemeindeverwaltung ist Rechnung zu tragen.</p>
Mitarbeitergespräche	<p>⁶ Der Gemeinderat führt jährlich mit den Angestellten Mitarbeitergespräche.</p>
Aufstieg	<p>Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Leistungen genügend sind und die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil).</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst jeweils bei der Budgetberatung über</p> <ul style="list-style-type: none">a) zusätzlich zum Erfahrungsanteil zu gewährende Gehaltsstufen;b) die Gewährung von Gehaltsstufen ab Stufe 48.
Rückstufung	<p>³ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden. Vor einer Rückstufung ist die betroffene Person anzuhören.</p> <p>⁴ Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 8 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Auszahlung	<p>Art. 9 ¹ Das Jahresgehalt wird in 12 Monatsraten ausbezahlt.</p>

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 10 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.

III. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschreibung

Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung.

Stellenausschreibung

Art. 14 Die Gemeinde schreibt die Stellen a bis c laut Anhang 1 öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 15 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Gemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung sowie die Hälfte der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

² Der Gemeinderat beschliesst über den Abschluss allfälliger ergänzender Zusatzversicherungen zum UVG und KTG.

Krankenversicherung

Art. 16 ¹ Das hauptamtlich beschäftigte Gemeindepersonal und die regelmässig Teilzeitbeschäftigten mit mehr als 8 Wochenstunden werden in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert. Die Prämie der Taggeldversicherung wird von der Gemeinde übernommen.

² Die Besoldungsauszahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag. Die Besoldungsauszahlung darf jedoch nicht geringer sein als diejenige des Kantons an das Kantonspersonal.

Pensionskasse

Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Die Aufteilung der Beiträge zwischen der Gemeinde und dem Personal richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Die Verwaltungskosten der Pensionskasse übernimmt die Gemeinde.

Kinderzulagen	Art. 18 Schliesst sich die Gemeinde einer Familienausgleichskasse an, so übernimmt sie die Beitragszahlungen.
Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.
Erlass von Verordnungen und Weisungen	Art. 20 Der Gemeinderat kann mit Verordnung unter anderem <ul style="list-style-type: none"> - die vorgenannten Bestimmungen näher erläutern; - die Zuständigkeiten regeln; - Vorgaben der kantonalen Bestimmungen anpassen, um den besonderen Gegebenheiten des Gemeindepersonals Rechnung zu tragen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung	Art. 21 Der Besitzstand ist gewährleistet.
Einweisung in die neue Gehaltsklasse	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat verfügt die Einweisung in die Gehaltsklasse/-stufe. ² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.
Inkrafttreten	Art. 23 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen 1 und 2 tritt 1. Januar 2012 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Dezember 2005, auf.

ANHANG 1 Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Dürrenroth werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber/in (Leiter/in Gemeindeverwaltung)	GKL	20
b) Finanzverwalter/in	GKL	18
c) Stellvertreter/in Gemeindeschreiber (Stv. Leiter/in Gemeindeverwaltung)	GKL	15
d) Führen von Verbandssekretariaten	GKL	15
e) Verwaltungsangestellte/r	GKL	11
f) Hauswarte/in		
- hauptamtliche	GKL	11
- nebenamtliche	GKL	9
g) Gemeindewegmeister/in	GKL	11
Angestellte/r Werkhof	GKL	9

Die Löhne basieren auf der Gehaltstabelle für das Kantonspersonals des Kantons Bern.

Anhang 2 Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsident/Präsidentin	Fr. 7'500.00
1.1.2	Präsident/in, feste Spesenentschädigung	Fr. 1'500.00
1.1.3	Vizepräsident/in	Fr. 2'000.00
1.1.4	übrige Mitglieder	Fr. 1'500.00
1.1.5	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.4.1/4.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff.4.4	
1.2	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats- und Ständeratswahlen, bei Grossrats- und Regierungsratswahlen sowie bei Gemeindewahlen ein gemeinsamer Imbiss	
1.3	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.4.1./4.2	

2. Stundenlöhne

- 2.1 **Stundenansätze**
Sämtliche Stundenlöhne werden im Rahmen von Fr. 10.-- bis Fr. 40.-- durch den Gemeinderat festgelegt.

Teuerungsbedingte Anpassungen auf allen Stundenlöhnen nimmt der Gemeinderat vor
- 2.2 **Ferien, Sozialleistungen**
Zum Grundlohn pro Stunde sind folgende Nebenleistungen auszurichten:
Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Sozialzulagen, wie sie für das bernische Kantonspersonal gelten.
Es besteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
- 2.3 **Weitere Gemeindeansätze**
Das Festsetzen der weiteren Entschädigungen für Personen, welche Dienstleistungen für die Gemeinde erbringen (z.B. Schneeräumung, Baukontrollen), obliegt auf Antrag der zuständigen Kommission dem Gemeinderat.

Die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos im Dienste der Gemeinde beträgt 60 - 100 Rappen.

Für die Benützung des eigenen Transportanhängers wird ein Drittel der Kilometerentschädigung für das Auto ausgerichtet.

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Entschädigung fest und passt diese der Teuerung an.

4.4 **Besondere Aufträge**

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 4.1/4.2 abgegolten werden, den Stundenlohn gemäss Ziffer 2.1 vorstehend.

5. Erlass einer Weisung

5.1 Der Gemeinderat erlässt jährlich eine Weisung zum Anhang 2. In dieser Weisung sind mindestens die effektiv für das Jahr gültigen Ansätze, welche sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegen müssen, enthalten.

In der Weisung können auch die weiteren Ansätze, Entschädigungen, Spesen, usw. welche die Gemeinde durch andere Reglemente, Verträge oder einfachen Beschlüssen anwendet, zur Information und als Kontrollmöglichkeit für das Revisionsorgan aufgeführt werden.

Informationen

Fakultatives Finanzreferendum; Sanierung Chipfhalle, 3. Etappe, Sportplatz, Bruttokredit Fr. 105'000.00

Gegen den nachfolgenden Ausgabenbeschluss, welcher am 31. Mai 2011 vom Gemeinderat gefasst worden ist, kann die Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung (Referendum) verlangt werden. Es wird auf die Publikation im Anzeiger Trachselwald verwiesen.

Die Chipfhalle wurde 1985/1986 erstellt und entspricht grösstenteils diesem Ausbaustand. Der Gesamteindruck der Anlage ist äusserlich gut. Werden die einzelnen Anlageteile genauer angeschaut, so sind Abnutzungserscheinungen erkennbar. In den ersten beiden Etappen wurden diese Abnutzungserscheinungen grösstenteils behoben. In der 1. Etappe ging es um die Reparatur defekter Einrichtungen und Geräte und die Montage neuer, flammhemmender Vorhänge. In der 2. Etappe ging es unter anderem um den Ersatz der Beleuchtung in der Halle, die Neuversiegelung des Hallenbodens und der Sanierung der Duschen.

In der 3. Etappe soll der Sportplatz der Chipfhalle saniert werden. Der „rote Platz“ ist in einem schlechten Zustand und er hat viele Risse. An vielen Stellen gibt es kleinere Erhebungen. Durch eine Teerung des Sportplatzes kann den Rissen vorgebeugt werden. Mit dieser Teerung würde der Sportplatz saniert und er könnte zusätzlich als Notparkplatz benutzt werden.

Ebenfalls in einem schlechten Zustand ist die Laufbahn. Diese soll durch einen neuen Allwetter-Sportbelag ersetzt und damit saniert werden.

Die Kosten betragen:

Spiel- und Sportplatz mit bituminösem Belag	Fr.	76'500.00
Entfernen Kunststoffbelag bei Laufbahn	Fr.	4'800.00
Laufbahn, neuer Allwetter-Sportbelag	Fr.	20'000.00

Kosten laut Richtofferten:	Fr.	101'300.00
Unvorhergesehenes:	Fr.	3'700.00

Total Verpflichtungskredit (inkl. MWST.)	Fr.	105'000.00
---	------------	-------------------

Die Kosten basieren auf detaillierten Massenberechnungen und Richtpreisen resp. Richtofferten. Die Baukosten reduzieren oder erhöhen sich allenfalls um die Minder- oder Mehrkosten hervorgerufen durch die Baukostenbewegungen in der Zeit zwischen Stichtag und Bauausführung.

Im Investitionsbudget 2011 ist für diese Sanierungsmassnahmen in der Chipfhalle ein Betrag von Fr. 100'000.00 enthalten. Der Betrag kann aus eigenen Mitteln finanziert werden. Ausser dem Abschreibungsaufwand werden keine weiteren Folgekosten ausgelöst.

Fakultatives Finanzreferendum; Waltrigenstrasse. Belagssanierung und Ersatz Meteorleitung Abschnitt Scheidegger bis Mühlethaler, Bruttokredit Fr. 84'000.00
--

Gegen den nachfolgenden Ausgabenbeschluss, welcher am 19. April 2011 vom Gemeinderat gefasst worden ist, kann die Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung (Referendum) verlangt werden. Es wird auf die Publikation im Anzeiger Trachselwald verwiesen.

Das Strassenstück wurde am 24. Juni 2009 besichtigt. Die Strasse weist einige Deformationen auf. Der Belag hat viele Risse. Der Strassenkoffer ist gering. Die Strassenbreite beträgt 2.60 m bis 2.70 m. Eine Sanierung ist notwendig, da eine Instandstellung mit den herkömmlichen Mitteln nicht mehr ausreicht.

Anlässlich der Sondage anfangs Juli 2009 wurde festgestellt, dass die bestehenden Ableitungen in einem schlechten Zustand sind. Die Meteorleitung wurde im Juli 2010 nochmals begutachtet. Die Leitung hat im oberen Bereich einen Durchmesser von 15 cm, später liegt dieser bei 20 und 25 cm. Die Rohre sind zum Teil abgedrückt und undicht. Die Leitung ist nur wenig neben der Strasse verlegt. Die Schächte mit Einlaufzungen müssen alle neu gemacht werden. Daher ist ein Ersatz der Leitung im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten angezeigt.

Die Gemeinde leitet auch Strassenwasser in die Meteorleitung. Daher ist ein Beitrag an den Neubau der Ableitungen angebracht. Die Gemeinde übernimmt für den Neubau der Meteorleitung einen Anteil von 1/3. Die restlichen 2/3 der Kosten werden unter den Grundeigentümern aufgeteilt. Für die Sanierung der Waltrigenstrasse kommt die Gemeinde auf.

Die Kosten betragen:

Strassenbauarbeiten	Fr. 54'600.00
Ersatz Meteorleitung	Fr. 20'100.00
Unvorhergesehenes	Fr. 9'300.00

Total Verpflichtungskredit (inkl. MWST.)	Fr. 84'000.00
./.. Beitrag Grundeigentümer an Meteorleitung (2/3)	Fr. 13'400.00

Nettokosten zulasten der Gemeinde	Fr. 70'600.00
--	----------------------

Bei 5 Bauunternehmungen wurden Offerten eingeholt. Als Basis diente eine bereinigte Richtofferte der Gränicher AG. Die vorgenannten Zahlen stützten sich auf die vorteilhafteste Offerte ab. Die Arbeiten können zu diesen Preisen vergeben werden.

Im Investitionsbudget 2011 ist für die Sanierung der Waltrigenstrasse und den Ersatz der Meteorleitung ein Betrag von CHF 110'000.00 enthalten. Der Betrag von Fr. 84'000.00 kann aus eigenen Mitteln finanziert werden. Ausser dem Abschreibungsaufwand werden keine weiteren Folgekosten ausgelöst. Das Vorhaben ist für die Gemeinde tragbar.

Hundetaxe

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 ist für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, jährlich eine Abgabe zu entrichten. Stichtag ist der 1. August.

Die Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe bestimmt, dass diese Abgabe jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen wird.
Die Hundetaxe beträgt Fr. 30.00 für den ersten Hund, pro weiteren Hund werden Fr. 50.00 verrechnet.

Wichtig: Durch die Registrierung mittels Mikrochip in der Datenbank ANIS ist der Hund **nicht** automatisch bei der Gemeinde angemeldet.

Wir machen Sie zudem auf Art. 11 der Verordnung zum kantonalen Gesetz über die Hundetaxe aufmerksam: "Wer Hundesteuern hinterzieht, verfällt der gesetzlichen Strafe".

Wir bitten alle Hundehalter die Mutationen (Zu-/Abgänge) rechtzeitig auf der Gemeindeverwaltung zu melden:

Gemeindeverwaltung Dürrenroth
Kreuzstock, 3465 Dürrenroth
Tel. 062 959 01 11
info@duerrenroth.ch



1. Augustfeier 2011 der Gemeinde Dürrenroth

Die diesjährige Bundesfeier findet bei gutem wie bei schlechtem Wetter in der Kirche Dürrenroth statt. Anschliessend an die Feier findet ein Fackelumzug durch das Dorf statt.

Das Feuer wird dieses Jahr wieder auf dem Chabisberg aufgestellt. Der Weg in die Fraumatt war für die Kinder sehr weit. Bei schlechtem Wetter könnte kein Unterstand zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesfeier 2011 findet **bei jeder Witterung** in folgendem Rahmen statt:

- | | |
|----------------------|---|
| 20.00 Uhr | Kirchenglockengeläute
Feier in der Kirche: <ul style="list-style-type: none">- Eröffnung durch die Musikgesellschaft- Begrüssung- Gemischter Chor Huebbach (ca. 2 Lieder)- Festansprache durch Grossrat Mathias Kohler (BDP)- Schweizerpsalm „Trittst im Morgenrot daher“- Ausklang mit der Musikgesellschaft |
| ca. 20.50 Uhr | Fackelumzug |

Die Festwirtschaft wird durch das Team des Gasthof Bären Dürrenroth AG betrieben.

Die Kinder können die Fackeln für den Umzug auf der Gemeindeverwaltung bis am Freitag, 29. Juli 2011 um 11.30 Uhr abholen.

Die Bevölkerung wird gebeten, die Häuser zu beflaggen und während der Feier keine Feuerwerke anzuzünden. Zudem werden die Einwohner ersucht, kein Altholz oder sonstig unerlaubtes Material zu der Feuerstelle zu bringen.

Der Festredner

Als Festredner konnte Grossrat Mathias Kohler, Uetendorf (BDP) engagiert werden. Der 38-jährige zweifache Familienvater Mathias Kohler, wurde im Jahr 2010 in den Grossen Rat des Kantons Bern gewählt. Er ist Geschäftsführer der MaKo Laser AG und Präsident des FC Lerchenfeld.



Information 1. Augustfeuer – Schweizer Tierschutz STS

1. Augustfeuer – Todesfalle für Wildtiere

Grosse, helle Feuer, an denen sich zahlreiche Menschen freuen, haben auch eine dunkle Seite: Jährlich verbrennen unzählige Kleinlebewesen wie Igel, Blindschleichen, Salamander, Schlangen, Spitzmäuse und Kröten in den aufgeschichteten Holzhaufen. Der trockene Haufen bildet für manches Wildtier einen vermeintlich sicheren Unterschlupf und idealen Eiablageplatz. So beispielsweise für Ringelnattern, die in dieser Zeit geeignete Orte für ihr Gelege suchen. Die Eiablage in den aufgeschichteten Haufen bedeutet für die Elterntiere und deren Nachwuchs den sicheren Tod. Oder auch für Igel, die gerne Holzhaufen als Verstecke wählen. Am Abend des National-Feiertages blockiert die plötzliche Ansammlung von Menschen rund um das Feuer jeden Fluchtweg der Tiere. Der Holzhaufen wird für sie zum flammenden Inferno, dem sie nicht enttrinnen können. Mit etwas Umsicht und richtiger Vorbereitung kann der qualvolle Verbrennungstod vermieden werden. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Tiere vor dem unnötigen und grausamen Tod zu schützen:

- Das gesammelte Holz erst am Tage des Abbrennens, also am 1. August auf- oder zumindest **umschichten**. Denn sobald eine Nacht dazwischen liegt, können sich nachtaktive Tiere darin verkriechen. Sie lassen sich anschliessend weder durch Lärm noch durch Stochern verscheuchen. Diese Methode eignet sich hingegen nur für kleinere bis mittelgrosse Feuer. Grosse Holzhaufen werden oft über mehrere Wochen im Voraus aufgeschichtet und können nicht einfach umgeschichtet werden.
- Um den Holzhaufen herum wird ein **Schutzzaun** errichtet. Dieser soll verhindern, dass sich Tiere im Haufen verstecken. Ein solcher Schutzzaun ist schnell aufgestellt und wird erst kurz vor dem Abbrennen (1 – 2 Stunden vorher) entfernt. Diese Methode eignet sich auch bestens für sehr grosse Feuer.

Schutzzaun um Holzhaufen

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Der Schutzzaun muss **30 – 40 cm hoch** sein.



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

- **Plastikzaun im Selbstbau:** Einschlagen von Holzpfosten (Dachlatten), 30 – 40 cm hoch in regelmässigen Abständen um den Holzhaufen. Die Pfosten leicht nach aussen neigen, damit der Zaun schräg steht (für die Tiere schwieriger zu überwinden). Eine ca. 50 cm breite Plastikbahn wird mit einer flachen Leiste auf den Pfosten befestigt (Bostich, Agraffen oder Nägel). Plastik nicht direkt auf die Pfosten nageln, da er sonst leicht einreisst. Der Plastik ca. 5 – 10 cm tief im Boden eingraben, damit die Tiere nicht unten durch schlüpfen können. Dies geht am einfachsten mit einer Stechschaufel: Einstechen, kurz hin und her bewegen und Zaunmaterial in die Spalte drücken. Abgebaut ist der Zaun schnell und kann aufgerollt für das nächste Jahr gelagert werden.

- **Amphibienschutzzaun:** Diese Zäune werden jeweils im Frühling entlang von Strassen aufgestellt. Sie eignen sich bestens auch für diesen Zweck! Sie sind schnell aufgestellt und robust. Eventuell lagert in Ihrer oder in der Nachbar-Gemeinde ein solcher Zaun oder er ist bei einer lokalen Tier- oder Naturschutzorganisation erhältlich.

- Schutzzaun kurz vor dem Abbrennen (1 – 2 Stunden) **entfernen!** Sonst schmilzt das Plastikmaterial.

Ferienordnung Schule Dürrenroth 2011 - 2013

Schuljahr 2011/2012

Schulbeginn	Montag,	15.08.2011			
Herbstferien	Samstag,	24.09.2011	-	Sonntag,	16.10.2011
Winterferien	Samstag,	24.12.2011	-	Sonntag,	08.01.2012
Februar-Ferien	Samstag,	25.02.2012	-	Sonntag,	04.03.2012
Frühlingsferien	Freitag,	06.04.2012	-	Sonntag,	29.04.2012
Sommerferien	Samstag	07.07.2012	-	Sonntag,	12.08.2012

Schuljahr 2012/2013

Schulbeginn	Montag,	13.08.2012			
Herbstferien	Samstag,	22.09.2012	-	Sonntag,	14.10.2012
Winterferien	Samstag,	22.12.2012	-	Sonntag,	06.01.2013
Februar-Ferien	Samstag,	23.02.2013	-	Sonntag,	03.03.2013
Frühlingsferien	Samstag,	06.04.2013	-	Sonntag,	28.04.2013
Sommerferien	Samstag	06.07.2013	-	Sonntag,	11.08.2013

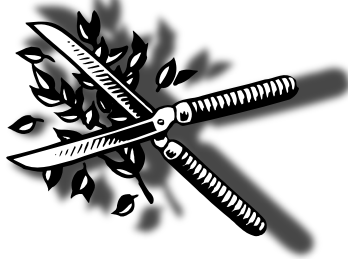
Die Daten enthalten den ersten und letzten vollen Ferientag. Schulschluss ist jeweils am Vortag nach Stundenplan. Ausnahmen: vor den Sommerferien ist Schulschluss am Freitagmittag.

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen an Strassen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen an öffentlichen Strassen des Staates, der Gemeinde und Privaten folgende Hinweise zu beachten:

- Hecken, Sträucher und Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in dem über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.
- Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. vorzeitiges Mähen erfolgen muss.

Wir bitten die Strassenanstösser, die Äste und andere Bepflanzungen auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. Im Unterlassungsfall kann der Pflichtige für Schäden haftbar gemacht werden.



Energiespartipps Energieberatungsstelle Emmental

Wir geben Ihnen einige wertvolle Tipps zum sparsamen Umgang mit Energie und Wasser. Wer einmal mit offenen Augen durch seinen eigenen Haushalt geht und sich umsieht, wird schnell Möglichkeiten finden und das Potential zum Energiesparen entdecken!



Elektroboiler: Es ist sinnvoll, die Boilertemperatur auf 55° - 60° einzustellen. Bauen Sie Einhand- oder Mischbatterien ein, denn diese machen das Mischen von Kalt und Warmwasser überflüssig. Ihr Boiler sollte regelmässig, ca. alle 4 – 5 Jahre, vom Fachmann entkalkt werden. Ihr Warmwasserverbrauch beim Baden ist ca. 4-5 mal höher als beim Duschen. Reparieren Sie undichte Spülvorrichtungen und Wasserhähnen immer sofort. Falls Sie länger abwesend sind, lohnt es sich, den Boiler auszuschalten.

Kochherd: Kochen Sie mit dem Deckel auf der Pfanne, Sie sparen damit ein Vielfaches an Energie. Ein Glasdeckel erspart Ihnen das Abheben während des Kochens. Achten Sie unbedingt darauf, dass die Durchmesser von Pfanne und Kochplatte übereinstimmen und verwenden Sie für Kochgut mit langer Kochdauer den Dampfkochtopf. Falls Sie die Neuanschaffung eines Kochherdes erwägen, entscheiden sie sich für einen Induktionsherd. Dieses Modell ist sehr energiesparend und schnell.

Waschmaschine: Ihre normal verschmutzte Kochwäsche wird auch mit 60° blitzsauber. Ebenfalls können Sie bei wenig verschmutzter oder wenig getragener Wäsche auf das Vorwaschen verzichten. Achten Sie darauf, dass das Fassungsvermögen Ihrer Waschmaschine ausgenutzt wird. Zwei Waschgänge mit Spartaste verbrauchen mehr Energie und Wasser als ein Normalprogramm mit voller Trommel.

Wäschetrockner: Hängen Sie Ihre gut geschleuderte Wäsche (1400 Umdrehungen pro Minute), wenn immer möglich, zum Trocknen im Freien auf. Beim Füllen des Tumblers können sie leichte und schwere Gegenstände sortieren.

Geschirrspüler: Nutzen Sie das ganze Fassungsvermögen Ihres Geschirrspülers auf. Das Vorspülen ist, ausser bei extrem verschmutztem Geschirr, nicht nötig. Kleinere Geschirrmengen können gut von Hand abgewaschen werden. Bitte lesen Sie die Gebrauchsanweisung Ihres Geschirrspülers durch und verwenden Sie, falls vorhanden, die verschiedenen Sparprogramme.

Kühlschrank und Tiefkühler: Im Kühlschrank reicht eine Temperatur von 5° - 7° zum Frischhalten von Lebensmitteln aus. Im Tiefkühler sind -18° optimal. Bevor Sie gekochte Speisen in Kühlschrank oder Tiefkühler versorgen, achten Sie darauf, dass diese gut abgekühlt sind. Ein gutes Ordnungssystem im Kühlschrank und Tiefkühler hilft Ihnen, dass Sie die Türe nicht unnötig lange offen lassen müssen. Wenn möglich, stellen Sie Ihren Tiefkühler an einem kühlen Standort, z.B. im Keller, auf. Die Lüftungsschlitze müssen frei bleiben, damit die Abwärme gut wegströmen kann. Die Türen zu den Geräten sollten immer gut verschlossen sein. Eis oder Kondenswasser bei den Türen lassen auf schlechte Dichtungen schliessen. Wenn Sie in die Ferien fahren, können Sie den Kühlschrank ausschalten – die Türe muss jedoch offen bleiben, sonst droht Schimmelpilzbildung.

Lüften: Richtig Lüften ist für eine angenehme Wohnqualität und zur Verhinderung von Schäden am Bau wichtig. Ebenfalls wird beim richtigen Lüften verbrauchte Luft gegen frische ausgetauscht. Dauerlüften (z.B. Fenster kippen) ist nicht ratsam, verschwendet nur unnötig Energie und verschlingt Ihr Geld. Besser Sie lüften mehrmals täglich wenige Minuten und öffnen dabei die Fenster ganz (Querlüften). Je kälter es ist, desto kürzer sollten Sie lüften.

Heizen: Achten Sie darauf, dass die Zimmertemperaturen richtig eingestellt sind (Wohnbereich ca 20°, Schlafbereich ca 18°). Ein Grad weniger senkt den Energieverbrauch um 6 %. Wenn möglich sollten keine Möbel vor Heizkörpern stehen und dichte Vorhänge sollten ca. 5 cm oberhalb der Radiatoren enden. Wenn die Fensterläden/Storen über Nacht geschlossen werden, können Sie Heizkosten sparen. Senken Sie bei längeren Abwesenheiten die Raumtemperatur in Ihrer Wohnung auf 17°.

Stand-by Stromverbrauch: Nicht nur aus gefahrentechnischen sondern auch als energietechnischen Gründen empfehlen wir Ihnen, Geräte wie TV, HIFI-Anlagen, Computer, Kaffeemaschinen und dergleichen immer ganz auszuschalten. Bei längeren Abwesenheiten ist es äusserst ratsam, den Stecker raus zu ziehen.



**Fragen Sie Ihre regionale Energieberatungsstelle
unter Tel. Nr. 034/402 24 94**

Dorfstr. 5, 3550 Langnau info@energieberatung-emmental.ch

Informationen der AHV

Neuer AHV-Versichertenausweis – InfoRegister – Kostenloser Auszug aus Ihrem AHV-Konto

Neuer Versichertenausweis (AHV-Ausweis)

Mit Einführung der neuen AHV-Nummer am 1. Juli 2008 wurde die bisherige graue AHV-Karte durch einen neuen AHV-Ausweis im Kreditkartenformat ersetzt. Um den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, enthält der neue AHV-Ausweis nur noch den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die neue 13-stellige AHV-Nummer. Die Kassenstempel, wie sie auf der bisherigen AHV-Karte zu finden waren und die Rückschlüsse auf frühere Arbeitsverhältnisse zulies- sen, gibt es nicht mehr.

InfoRegister zeigt Ihre kontenführenden AHV-Kassen

Damit sich die Versicherten trotzdem darüber informieren können, bei welchen Kas- sen ihre AHV-Beiträge abgerechnet wurden und folglich ein individuelles Konto (IK) geführt wird, wurde ein webbasiertes Informationssystem erstellt, das **InfoRegister**.

Mit dem InfoRegister können sich die Versicherten diejenigen AHV-Kassen anzeigen lassen, bei denen für sie ein IK geführt wird. Die Anwendung ist auf der Internetseite der AHV-IV www.ahv-iv.info, Rubrik Dienstleistungen, zugänglich und steht in den drei Landessprachen zur Verfügung

Um eine Liste der IK-führenden AHV-Kassen zu erhalten, muss die versicherte Per- son auf der Startseite des InfoRegisters ihre neue AHV-Nummer, das Geburtsdatum sowie ein Sicherheitselement eingeben. Bei korrekter Eingabe und Übereinstimmung der Daten erhält sie eine nach Kassenummer sortierte Liste der AHV-Kassen. Aus- serdem werden Kontaktinformationen wie Telefonnummer, E-Mailadresse und Post- leitzahl der Kassen angezeigt. Zusätzlich enthält die Anwendung eine Seite mit Erklä- rungen und häufig gestellten Fragen (FAQs) zur Hilfestellung.

Rentenhöhe ist abhängig von Beitragszahlungen und Beitragsdauer

Deshalb ist es wichtig, ob die im Lohnausweis aufgeführten AHV-Beiträge von den Arbeitgebenden auch abgerechnet wurden. Die Ausgleichskassen führen für jede versicherte Person ein individuelles Konto (IK) laufend nach. Darin sind die für die Rentenfestsetzung massgebenden Angaben eingetragen, vor allem Höhe und Er- werbszeitpunkt von Einkünften.

Ein Kontoauszug zeigt Beitragslücken

Sie können selbst mit wenig Aufwand prüfen, ob alle Ihre AHV/IV/EO-Beiträge korrekt und lückenlos abgerechnet wurden: Schicken Sie eine **E-Mail** an ik@akbern.ch und verlangen Sie einen **kostenlosen Auszug** aus allen Ihren individuellen Konten. An- zugeben sind in jedem Fall AHV-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Zu- stelladresse (kein Postfach). Oder Sie bestellen den Auszug im **Internet** unter www.akbern.ch, Rubriken „Versicherungsausweis/Individuelles Konto“ / „Auszug aus dem Individuellen Konto“ / „Bestellung Kontoauszug“. Die Inanspruchnahme dieser Gratisdienstleistung empfiehlt sich alle vier Jahre.

Wer muss besonders auf Beitragslücken achten?

Wer viele und kurze Arbeitseinsätze bei verschiedenen Arbeitgebenden leistet, muss besonders auf eine lückenlose Beitragsabrechnung achten. Behalten Sie darum Ihre Lohnausweise bis zur Kontrolle des Auszugs aus Ihrem individuellen Konto, denn nicht abgerechnete Beiträge können von der Ausgleichskasse innert fünf Jahren noch nachgefordert werden. Wer als selbständigerwerbende oder nichterwerbstätige Per- son noch von keiner Ausgleichskasse betreut wird, muss sich selbst bei der kantona- len Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton (Nichterwerbstätige) resp. derjenigen des Geschäftssitzes (Selbständigerwerbende) melden.

Ihre Rente hängt auch von Ihren zukünftigen Beiträgen ab

Im Gegensatz zu einer Lebensversicherung sind Ihre künftigen Beitragsleistungen heute unbekannt, vor allem weil sie einkommensabhängig sind. Deshalb kann eine künftige Altersrente erst kurz vor der Pensionierung einigermaßen zuverlässig ermittelt werden. Klar ist aber: Beitragslücken in Form fehlender Beitragsjahre bzw. nicht abgerechneter Einkünfte führen später zu lebenslanger Rentenkürzung.

Arbeitnehmende sollten deshalb den **Versicherungsnachweis** aufbewahren, den sie seit Einführung der neuen AHV-Nummer am 1. Juli 2008 von jedem ihrer Arbeitgeber erhalten. Der Versicherungsnachweis bestätigt dem Arbeitnehmenden, dass er von seinem Arbeitgeber bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet wurde. So hat der Arbeitnehmer die Gewissheit, dass die ausstellende Kasse ein individuelles Konto für ihn führt. Im Laufe des Berufslebens kann es also sein, dass der Versicherte mehrere Versicherungsnachweise von unterschiedlichen Ausgleichskassen erhält.

Der Versicherungsnachweis ersetzt gewissermaßen den Stempel auf der alten AHV-Karte. Versicherungsnachweise werden erst bei einem Wechsel des Arbeitgebers nach dem 1. Juli 2008 ausgestellt. Es ist deshalb ratsam, die grauen alten AHV-Ausweise noch aufzubewahren.

SlowUp Emmental-Oberaargau vom 11. September 2011



Vielen von Ihnen wird der 2. Sonntag im September der vergangenen Jahre noch in lebhafter Erinnerung sein. Bei meist schönem Herbstwetter nutzten Tausende die Gelegenheit, am slowUp Emmental-Oberaargau teilzunehmen. Die Strecke Sumiswald – Häusermoos – Dürrenroth – Huttwil - Rohrbach – Kleindietwil – Ursernbach – Oeschenbach – Mühleweg - Häusermoos wurde während sieben Stunden zu einem grossen Festplatz.

Nun steht bereits die sechste Durchführung vor der Tür. Damit die verkehrstechnischen Massnahmen sicher aufgebaut werden können, **ist die oben erwähnte Strecke am 11. September 2011 zwischen 09.15 Uhr und 17.30 Uhr für jeglichen motorisierten Verkehr gesperrt.**

Ebenfalls stark betroffen ist der öffentliche Verkehr. Der Bus zwischen Huttwil und Sumiswald kann nicht verkehren, als Ersatz und besondere Attraktion wird er an diesem Tag durch Dampfzüge im Stundentakt ersetzt. Für diese Linie und auch für alle übrigen betroffenen Buslinien in und um Huttwil und Sumiswald werden Spezialrouten und Spezialfahrpläne ausgearbeitet, welche frühzeitig publiziert werden.

Wir freuen uns, dass wir Ihnen auch in diesem Jahr ein äusserst attraktives und vielfältiges Rahmenprogramm inkl. zahlreicher Verpflegungsmöglichkeiten anbieten können. Nehmen Sie auch diese Gelegenheit wahr und machen Sie aktiv am 6. slowUp Emmental-Oberaargau mit.

Organisationskomitee slowUp Emmental-Oberaargau